



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Endverbleibsdokumente

Erläuterungen zur praktischen Verwendung von
Endverbleibsdokumenten

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Was ist ein Endverbleibsdokument?	5
3.	Welche Arten von Endverbleibsdokumenten gibt es?	6
3.1	Endverbleibserklärungen (EVE).....	6
3.2	International Import Certificate (IC).....	6
4.	Wann ist das BAFA für die Genehmigung zuständig?	7
4.1	Kriegswaffen	8
4.2	Sonstige Rüstungsgüter.....	8
4.2.1	Ausfuhren oder Verbringungen von sonstigen Rüstungsgütern in Länder der 1. Ländergruppe.....	8
4.2.2	Ausfuhren oder Verbringungen von sonstigen Rüstungsgütern in Länder der 2. Ländergruppe.....	9
4.3	Güter des Anhangs I der Feuerwaffen-Verordnung.....	9
4.4	Dual-Use-Güter (Anhang I).....	9
4.5	Güter der Anti-Folter-Verordnung.....	9
4.6	Ausfuhren nach Russland und Belarus	9
4.7	Ausfuhren in den Iran.....	9
4.8	Nicht gelistete Güter	10
5.	Gibt es Ausnahmen von der Vorlagepflicht?	11
5.1	Ausnahmen für alle Antragsverfahren.....	11
5.2	Weitere Ausnahmen: Rüstungsgüter	12
5.3	Weitere Ausnahmen: Dual-Use-Güter	12
6.	Welche Endverbleibserklärung ist vorzulegen?	13
6.1	Welche Endverbleibserklärung benutze ich wann?.....	13
6.1.1	Endverbleibserklärungen im Rüstungsgüterbereich	13
6.1.2	Endverbleibserklärungen außerhalb der Rüstungsgüter	14
6.2	Übergangsregelungen	16
7.	Wie fülle ich eine Endverbleibserklärung aus?	17
7.1	Open-Document-Text-Format.....	17
7.2	Ausfüllanleitungen.....	17
7.3	Praktische Hinweise / Unterschriftenanforderungen	17
7.4	Ausfüllen der neuen Endverbleibserklärungen.....	18
7.4.1	Sektionen in den neuen Endverbleibserklärungen zu Rüstungsgütern	18
7.4.2	Sektionen in den Endverbleibserklärungen außerhalb der Rüstungsgüter	20
8.	Wie reiche ich die Endverbleibserklärung im BAFA ein?.....	23
9.	Zuständigkeiten und Informationsquellen	24
9.1	Das BAFA.....	24
9.2	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz / Auswärtiges Amt	24
9.3	Zoll.....	25
9.4	Sonstiges	25

1. Einleitung

Mit den Bekanntmachungen, die voraussichtlich im Dezember 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht und am Tag nach Veröffentlichung in Kraft treten werden, hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die bisherige Bekanntmachung vom 1. August 2017 überarbeitet und aktualisiert. Bewährte Grundsätze wurden fortgeführt. Die alten Bekanntmachungen treten rechtlich außer Kraft.

Im Vergleich zu den bisher gültigen Bekanntmachungen wurden insbesondere die Anforderungen an die Unterschriften und die Aufbewahrung der Endverbleibserklärungen aktualisiert. Folgende zwei Formen der Unterschrift durch den Endverwender werden vom BAFA akzeptiert:

1. Handschriftliche Unterschrift oder
2. Nutzung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des Art. 26 der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014).

Nicht mehr erforderlich ist zudem die Einreichung der Original-Endverbleibserklärung im Rahmen der Antragstellung. Es genügt zukünftig die Einreichung einer digitalen Kopie der Endverbleibserklärung beim BAFA im Rahmen der Antragstellung. Diese digitale Kopie ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren (s. im Einzelnen Kapitel 7.3).

Die Bekanntmachung Rüstungsgüter enthält Vorgaben zur Vorlage von Endverbleibsdokumenten für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern. Für diese Anträge sind die Muster gemäß den Anlagen A 1 bis A 4 zu nutzen. Die Muster für Endverbleibserklärungen im Bereich der Rüstungsgüter wurden nicht geändert und gelten für Antragsverfahren nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2012/258 (Feuerwaffen-Verordnung) entsprechend.

Die andere Bekanntmachung über Endverbleibsdokumente (Bekanntmachung Sonstige Güter) bezieht sich auf alle Rechtsgeschäfte, die nach nationalen oder europäischen Vorschriften einer außenwirtschaftlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern es sich nicht um Rüstungsgüter im Sinne der Bekanntmachung Rüstungsgüter handelt. Für Anträge dieser Art, sind die Muster der Anlagen C 1 bis C 7 zu nutzen. Die bisherigen Muster C1 bis C5 wurden nicht geändert. Neu hinzugekommen sind die Muster der Anlagen C6 und C7 für unmittelbare und mittelbare Ausfuhren von Gütern nach Russland oder zur Verwendung in Russland, soweit diese in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind (s. im Einzelnen Kapitel 4.7 und 6.1.2).

Zudem wurde in beiden Bekanntmachungen klargestellt, dass auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung zum Reexport in folgenden Fällen verzichtet wird: Bei Reexporten aus einem anderen Land an ein in einer Allgemeinen Genehmigung zugelassenes Bestimmungsziel, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung gegeben sind und kein Ausschlussgrund dieser Allgemeinen Genehmigung vorliegt.

Darüber hinaus wird in bestimmten Fällen auf die Vorlage des IC im Bereich der Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung verzichtet (s. im Einzelnen Kapitel 4.4).

Fundstelle

Die Bekanntmachungen finden Sie unter www.bafa.de/ausfuhr Antragstellung → Endverbleibsdokumente unter dem Reiter „Rechtsgrundlagen“.

Bei anhängigen, aber noch nicht beschiedenen Anträgen bedarf es grundsätzlich keiner neuen Endverbleibserklärung. Sofern Sie bereits von Ihren Kunden Endverbleibserklärungen nach den bisherigen Mustern angefordert haben, müssen Sie Ihren Kunden jedoch nicht erneut um eine neue Endverbleibserklärung bitten.

Ferner hat das BAFA zu jeder Bekanntmachung eine englischsprachige Ausfüllanleitung veröffentlicht, die zur Unterstützung des Empfängers/Endverwenders bei der Erstellung seiner Endverbleibserklärung an diesen weitergegeben werden kann.

Fundstelle

Die Ausfüllanleitung finden Sie unter www.bafa.de/ausfuhr Antragstellung → Endverbleibsdokumente unter dem Reiter „Formulare“.

Dieses Merkblatt soll Ihnen den praktischen Umgang mit den Endverbleibserklärungen erläutern, um einen optimierten Ablauf im Antragsverfahren zu gewährleisten. Im Zweifel sind die o. g. Bekanntmachungen vorgehend verbindlich. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften steht. Sein Inhalt ist daher nicht rechtsverbindlich.

2. Was ist ein Endverbleibsdokument?

In Übereinstimmung mit der nationalen und europäischen Gesetzgebung sowie in Einklang mit den Verpflichtungen aus den Internationalen Exportkontrollregimen, denen Deutschland beigetreten ist, ist zur Bewertung des Endverbleibs bei der Ausfuhr bestimmter Güter (Waren, Software und Technologie) die Vorlage von Endverbleibsdokumenten erforderlich.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigung wird maßgeblich durch die Prüfung der Angaben zum Empfänger bzw. Endverwender, der Güter und das Bestimmungsland bestimmt, deshalb muss die Endverbleibserklärung die Erklärungen des Empfängers oder Endverwenders über den Endverbleib und die Verwendung der Güter enthalten.

Die Endverbleibserklärung ist dabei Teil des Gesamtvorganges der Sachverhaltsermittlung und der Bewertung des Ausfuhrvorhabens. Die Inhalte der Endverbleibserklärung müssen hierbei in einem schlüssigen Zusammenhang zu den übrigen Antragsangaben stehen. Die Endverbleibserklärung ist daher auch für den Ausführer von besonderer Bedeutung, da dieser die Angaben des Empfängers/Endverwenders aufgrund seiner eigenen Informationen auf Plausibilität prüfen kann.

Praxistipp

Abweichungen müssen daher in einem Begleitschreiben erklärt werden. Ansonsten droht die Gefahr, dass der Antrag als unschlüssig erscheint und mit Rückfragen ist zu rechnen.

Die näheren Einzelheiten zu den Endverbleibsdokumenten werden nach § 21 Absatz 6 AWV durch das BAFA im Wege von Allgemeinverfügungen näher bestimmt. Der Inhalt der Endverbleibserklärung kann nach Bestimmungsland, Empfänger, Endverwender und Art der Güter variieren.

EVE enthalten neben der detaillierten Beschreibung des Verwendungszwecks der Güter insbesondere verschiedene weitere Erklärungen des Empfängers bzw. Endverwenders zur Verwendung des Guts sowie Reexportvorbehalte.

Mit einem Reexportvorbehalt verpflichtet sich der Aussteller der EVE, vor einer Weiterlieferung in Drittländer die Zustimmung des BAFA einzuholen. Auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung wird jedoch in einigen Fällen verzichtet (siehe Kapitel 6.1.1 und 6.1.2).

3. Welche Arten von Endverbleibsdokumenten gibt es?

Bei den Endverbleibsdokumenten ist zwischen privaten Endverbleibserklärungen oder amtlichen Endverbleibserklärungen oder internationalen Einfuhrbescheinigungen (International Import Certificates – IC) zu unterscheiden.

3.1 Endverbleibserklärungen (EVE)

Die Endverbleibserklärung enthält die Erklärungen des Empfängers oder Endverwenders über den Endverbleib und die Verwendung der Güter. Die Unterscheidung, ob es sich um eine amtliche oder private Endverbleibserklärung handelt, knüpft daran an, ob es sich um einen staatlichen oder privaten Empfänger/Endverwender handelt. Dies hat aber keinen Einfluss auf die zu nutzenden Muster von Endverbleibserklärungen. Die Muster sind für staatliche und private Empfänger/Endverwender gleichermaßen zu nutzen. Sowohl private als auch amtliche EVE müssen mit dem Briefkopf des Empfängers/Endverwenders versehen und handschriftlich oder mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des Art. 26 der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014) unterzeichnet sein.

Bei der **privaten EVE** handelt es sich um die Erklärung eines privaten Empfängers/Endverwenders. Eine private EVE ist vorzulegen, wenn die Güter an eine Person des Privatrechts, z. B. an ein privates Unternehmen oder an einen Händler, geliefert werden.

Bei der **amtlichen EVE** handelt es sich um eine Erklärung des amtlichen Empfängers/Endverwenders. Eine amtliche EVE ist vorzulegen, wenn die Güter an einen amtlichen Endverwender geliefert werden, also der Empfangsstaat selbst direkter oder mittelbarer Abnehmer der Güter ist. Mittelbarer Abnehmer ist der amtliche Endverwender dann, wenn die Güter zunächst zwecks Weiterverarbeitung an ein privates Unternehmen geliefert werden und im Anschluss hieran an den staatlichen Endverwender weitergeleitet werden. Eine amtliche EVE liegt auch vor, wenn eine private EVE durch eine staatliche oder staatlich ermächtigte Stelle bestätigt wird.

Beispiel

Das Ministry of Defence (MoD) des Landes X zeichnet die private EVE des Empfängers als Endverwender mit.

3.2 International Import Certificate (IC)

Bei dem IC handelt es sich um ein auf einem amtlichen Vordruck einer staatlichen oder staatlich ermächtigten Stelle ausgestelltes Endverbleibsdokument des Empfangsstaates. Es wird zwischen nachfolgenden IC unterschieden:

Mit dem herkömmlichen IC („klassisches IC“) erklärt der Empfangsstaat, dass die Güter ab dem Grenzübertritt seinen Exportkontrollvorschriften unterliegen.

Mit dem „Importer Statement on End-User and End-Use“ des chinesischen Handelsministeriums (MOFCOM) werden ergänzende Angaben zur Endverwendung abgefragt. Dadurch erfolgt die Zusicherung der Volksrepublik China, die Güter entsprechend nationaler Bestimmungen zu kontrollieren (siehe Kapitel 4.4).

Hinweis

Da es sich bei dem IC um eine Erklärung des Empfangsstaates handelt, gibt es kein Musterformular.

4. Wann ist das BAFA für die Genehmigung zuständig?

Endverbleibsdokumente sind grundsätzlich für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Ausfuhr / Verbringung gelisteter Güter bei Antragstellung vorzulegen.

Praxistipp:

Prüfen Sie vor Antragstellung, ob für Ihr Vorhaben eine **Allgemeine Genehmigung** einschlägig ist. In diesem Fall ist ein Antragsverfahren und damit die Vorlage einer EVE beim BAFA entbehrlich. Lediglich die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 33 und Nr. 36 im Rüstungsbereich setzt die Einholung einer EVE voraus, sofern Sie endgültige Ausfuhren vornehmen. Beachten Sie bitte, dass eine EVE gemäß Anlage A 1 einzuholen ist. Dies gilt auch dann, wenn nach der einschlägigen Bekanntmachung keine EVE oder ein IC einzuholen wäre. Die Vorlage der EVE beim BAFA ist bei Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigungen jedoch nicht erforderlich.

Weitere Informationen zu den Allgemeinen Genehmigungen finden Sie unter: www.bafa.de/ausfuhr unter dem Reiter „Antragsarten“, „Allgemeine Genehmigungen“.

Gelistet ist ein Gut, wenn es von

- Teil I Abschnitt A oder B der Ausfuhrliste
- Anhang I der Verordnung (EU) 2012/258 (Feuerwaffen-Verordnung)
- Anhang I, IV der Verordnung (EU) 821/2021 (EU-Dual-Use-Verordnung)
- den Anhängen II, III, IV der Verordnung (EU) 2019/125 (Anti-Folter-Verordnung)
- den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (Russland-Embargoverordnung)
- den Anhängen I, II der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 (Iran-Embargoverordnung)
- Verordnungen der Europäischen Union, die der Durchführung wirtschaftlicher Sanktionsmaßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dienen

erfasst wird.

Fundstelle

Güterlisten finden Sie unter www.bafa.de/ausfuhr unter dem Reiter „Güterlisten“.

Die Embargoverordnungen finden Sie unter www.bafa.de/ausfuhr unter dem Reiter „Embargos“.

Der Begriff Güter erfasst hierbei neben der Ware auch Software und Technologie (§ 2 Absatz 13 AWG und § 2 Absatz 1 der Feuerwaffen-Verordnung).

Beachten Sie, dass das BAFA berechtigt ist, auch bei anderen Ausfuhren oder Rechtsgeschäften Endverbleibserklärungen oder zusätzliche Erklärungen (sog. Additional Statements) anzufordern, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

Dies kann insbesondere bei Ausfuhren infolge geänderter Embargobestimmungen der Fall sein. Hierüber werden Sie spätestens im jeweiligen Antragsverfahren informiert (siehe Kapitel 4.6 und 4.7).

Das in Ausnahmefallgruppen vorzulegende „Additional Statement“ ersetzt andere Endverbleibsdokumente (wie z. B. die EVE) nicht, sondern ergänzt diese nur und muss mithin zusätzlich eingereicht werden. Der Empfänger/Endverwender muss das Additional Statement separat unterschreiben. Das BAFA behält sich vor, bestehende Additional Statements zu ändern bzw. aufzuheben und neue Additional Statements zu veröffentlichen.

4.1 Kriegswaffen

Für Ausfuhren oder Verbringungen von Kriegswaffen ist grundsätzlich die Vorlage einer amtlichen EVE notwendig.

4.2 Sonstige Rüstungsgüter

Sonstige Rüstungsgüter sind alle Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste mit Ausnahme der Kriegswaffen. Für Ausfuhren oder Verbringungen dieser Rüstungsgüter ist bei der Vorlage von Endverbleibsdokumenten zwischen Ausfuhren oder Verbringungen in die Mitgliedstaaten der EU, den Mitgliedstaaten der NATO, Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland, Schweiz (1. Ländergruppe) einerseits und Ausfuhren in die übrigen Länder (2. Ländergruppe) andererseits zu unterscheiden. Bei beiden Ländergruppen ist für Ausfuhren oder Verbringungen von Technologie und Software im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWW) unabhängig vom Wert grundsätzlich eine EVE vorzulegen.

4.2.1 Ausfuhren oder Verbringungen von sonstigen Rüstungsgütern in Länder der 1. Ländergruppe

Für Ausfuhren oder Verbringungen in Länder der ersten Ländergruppe besteht ab einem Warenwert von 5.000 Euro bis zu 125.000 Euro die Wahl zwischen der Vorlage einer EVE oder eines IC. Über einem Warenwert von 125.000 Euro ist bei Ausfuhren oder Verbringungen an einen **privaten Empfänger** neben der EVE auch – also kumulativ – ein IC vorzulegen; es sei denn, die Verbringung ist für Frankreich, Großbritannien, Italien, Schweden oder Spanien bestimmt; hier reicht die Vorlage der privaten EVE aus. Über einem Warenwert von 125.000 Euro ist bei Ausfuhren oder Verbringungen an einen **amtlichen Empfänger** grundsätzlich eine amtliche EVE vorzulegen.

Hinweis

Der Warenwert bemisst sich nach den Vorgaben in § 2 Absatz 23 AWG.

Bei einer anschließenden Ausfuhr oder Verbringung in ein anderes Land der 1. Ländergruppe sind weitere Endverbleibsdokumente nicht erforderlich.

Für Ausfuhren oder Verbringungen in ein Land der 1. Ländergruppe in Kenntnis der anschließenden Ausfuhr in ein Land der 2. Ländergruppe, ist neben der EVE des Empfängers grundsätzlich eine Kopie der EVE des Endverwenders vorzulegen, die dieser seinem Kunden übermittelt hat.

Praxistipp

Idealerweise entspricht die Kopie der Endverbleibserklärung des Endverwenders dem deutschen Endverbleibsmuster. Bei erheblichen inhaltlichen Abweichungen kann das BAFA eine neue Endverbleibserklärung anfordern.

Im Einzelfall kann auch die Vorlage der Ausfuhrgenehmigung des Empfangsstaates statt der Kopie der Endverbleibserklärung des Endverwenders ausreichen.

Beispiel

Der deutsche Ausführer liefert die Ware an einen privaten Empfänger nach Land X (1. Ländergruppe). Anschließend wird die Ware nach Land Y (2. Ländergruppe) ausgeführt. Hier bedarf es einer EVE des Empfängers aus Land X sowie eine EVE des Endverwenders aus Land Y, wobei regelmäßig die Kopie der EVE ausreicht, die der Endverwender an seinen Vertragspartner in Land X gesandt hat.

Praxistipp Rüstung

Wenn Sie im Antragsverfahren sowohl eine Endverbleibserklärung des Empfängers als auch des Endverwenders einreichen müssen, haben Sie die Wahl, ob Sie entweder ein einziges Endverbleibsdokument vorlegen, auf dem alle Beteiligten unterzeichnet haben oder mehrere Endverbleibsdokumente. Im ersten Fall müssen Sie die Sektionen E-G gegebenenfalls doppeln, da auch der Empfänger die Erklärung abgeben muss.

Dem Empfänger ist es dabei erlaubt, in Sektion E die Formulierung „End-user“ durch „Consignee“ zu ersetzen. Eine darüberhinausgehende inhaltliche Veränderung des Textes ist jedoch nicht gestattet.

4.2.2 Ausfuhren oder Verbringungen von sonstigen Rüstungsgütern in Länder der 2. Ländergruppe

Für Ausfuhren in Länder der 2. Ländergruppe sind private oder amtliche EVE vorzulegen.

Für Ausfuhren in ein Land der 2. Ländergruppe in Kenntnis der anschließenden Ausfuhr in ein anderes Land der 2. Ländergruppe ist neben der EVE des Empfängers ebenfalls grundsätzlich eine Kopie der EVE des Endverwenders vorzulegen (s. o.).

Bitte beachten Sie, dass das BAFA in begründeten Einzelfällen statt einer privaten EVE eine amtliche EVE einfordern kann.

4.3 Güter des Anhangs I der Feuerwaffen-Verordnung

Für Ausfuhren von Gütern, die von Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung erfasst sind, gelten die Vorgaben zu sonstigen Rüstungsgütern entsprechend.

4.4 Dual-Use-Güter (Anhang I)

Für Ausfuhren von Gütern des Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung, für die eine Allgemeine Genehmigung nicht anwendbar ist, ist grundsätzlich eine EVE vorzulegen. Lediglich in Ausnahmefällen ist auf Anforderung des BAFA zusätzlich ein IC vorzulegen. Sofern Sie Güter, die von Anhang I Kennung 001-099 (Wassenaar Arrangement) und 101-199 (Missile Technology Control Regime) der EU-Dual-Use-Verordnung erfasst sind, nach China (einschließlich der Sonderverwaltungsregion Hongkong) oder in die Türkei ausführen möchten, ist zusätzlich zur EVE grundsätzlich die Vorlage eines IC erforderlich.

Stellen Sie dieses Zertifikat unverzüglich nach Erhalt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über das elektronische ELAN-K2 Portal zur Verfügung. Sollten Sie das Import-Zertifikat nicht erhalten, so ist dem BAFA darzulegen, dass und in welcher Form Sie sich bemüht haben, das Zertifikat zu erhalten. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das zuständige Referat 212 des BAFA.

Hinweis

Die Kennungen sind die drei letzten Zahlen der jeweiligen Listenposition. Beispiel: 2B001

4.5 Güter der Anti-Folter-Verordnung

Für Ausfuhren von Gütern, die von der Anti-Folter-Verordnung erfasst sind, ist grundsätzlich eine EVE vorzulegen, es sei denn, dass eine Allgemeine Genehmigung anwendbar ist.

4.6 Ausfuhren nach Russland und Belarus

Für unmittelbare und mittelbare Ausfuhren von Gütern nach Russland oder zur Verwendung in Russland, soweit diese in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind, ist grundsätzlich eine EVE vorzulegen. Dasselbe gilt für unmittelbare und mittelbare Ausfuhren von Gütern nach Belarus, soweit diese in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 aufgeführt sind.

4.7 Ausfuhren in den Iran

Bei der Ausfuhr von Gütern der Anhänge I und II der Iran-Embargoverordnung werden spezielle Endverbleibserklärungen benötigt (zur Fragestellung welches Dokument wann genutzt werden soll siehe Kapitel 6).

Die EVE zu Gütern des Anhangs I setzt die Verpflichtung des JCPoA um, Verifikationsmaßnahmen der Endverwendung von bestimmten Gütern des NSG-Exportkontrollregimes (Anhang I der Iran-Embargoverordnung) zu etablieren. Diesen Maßnahmen vor Ort stimmt der Iran mit der Zeichnung der Endverbleibsdokumente zu. Das Endverbleibsdokument bildet daher die Grundlage für die Durchführung der Maßnahmen. Nutzen Sie bei diesen Gütern bitte die Anlage C 4.

Die EVE zu Gütern des Anhangs II beruht auf Artikel 3a Absatz 6 der Iran-Embargoverordnung. Zu nutzen ist die Anlage C 5.

Hinweis

Die in Artikel 3a Absatz 6 geänderte Muster-EVE der EU ist nicht zu nutzen. Nutzen Sie stattdessen bitte das vom BAFA bereitgestellte Muster Anlage C 5 (näheres dazu in Kapitel 6.1.2).

4.8 Nicht gelistete Güter

Bei Ausfuhren nicht gelisteter Güter verzichtet das BAFA grundsätzlich auf die Vorlage einer förmlichen Endverbleibserklärung im Sinne der Bekanntmachungen. Vor dem Hintergrund der Catch-all-Vorschriften sollten Sie Anträgen auf Nullbescheid jedoch zumindest eine formlose schriftliche Erklärung des Endverwenders über die beabsichtigte Verwendung der beantragten Güter (Endverwendungserklärung) auf firmeneigenem Briefkopf mit Adressangaben in englischer oder deutscher Sprache beifügen.

Praxistipp

Um Ihnen bzw. Ihrem Kunden die Erklärung zu erleichtern, können Sie das EVE-Muster Anlage C 1 analog als Orientierungshilfe nutzen. Insbesondere die Reexportvorbehalte und Klausel über Wareneingangsbescheinigung sind bei nicht gelisteten Gütern verzichtbar.

Praxistipp Russland

Bei mittelbaren und unmittelbaren Ausfuhren nach Russland kann und sollte die förmliche EVE (Anlage C6) genutzt werden, unabhängig davon, ob die betroffenen Güter von den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst sind oder nicht.

5. Gibt es Ausnahmen von der Vorlagepflicht?

Ja. Die bekannten Grundsätze der früheren Bekanntmachung vom 1. August 2017 für die Ausnahmen von der Vorlagepflicht werden fortgeführt und zum Teil erweitert

5.1 Ausnahmen für alle Antragsverfahren

Bei **nicht genehmigungspflichtigen Exportvorhaben** bedarf es keines Antragsverfahrens und damit keiner Endverbleibsdokumente, vgl. § 8 Absatz 3 (Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste), § 9 Absatz 3 Nummer 2 (nicht gelistete Güter mit einem bestimmten Verwendungszweck), § 11 Absatz 5 Nummer 3 AWV (Verbringungen von Gütern des Teils I Abschnitt B bzw. nicht gelisteter Güter). Dies gilt nicht für Technologie und Software.

Bei Antragsverfahren zu **vorübergehenden Ausfuhren oder Verbringungen** von gelisteten Gütern z. B. auf eine Auslandsmesse, wird grundsätzlich auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten verzichtet. Eine vorübergehende Ausfuhr liegt nicht vor, wenn die Güter im Empfangsland längerfristig einer Verwendung zugeführt werden. Eine vorübergehende Ausfuhr liegt auch nicht bei Leasing-Geschäften vor, da Ausfuhren im Rahmen von Leasing-Geschäften exportkontrollrechtlich als endgültige Ausfuhren anzusehen sind.

Hinweis

Aufgrund internationaler Vorgaben ist – abweichend von den allgemeinen Regelungen – auch für die vorübergehende Ausfuhr in den Iran, beispielsweise zur Präsentation auf Messen, die Vorlage einer Endverbleibserklärung erforderlich, wenn es um Güter des Anhang I geht.

Bei Antragsverfahren zur Ausfuhr oder Verbringung der Güter, die nach ihrer Einfuhr oder Verbringung in das Inland **ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale** an den ursprünglichen Empfänger in das Versendungsland **wieder ausgeführt oder verbraucht** werden oder an ihrer Stelle andere Güter gleicher Menge und Beschaffenheit ausgeführt oder verbraucht werden, wird auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten ebenfalls grundsätzlich verzichtet.

Praxistipp

Für den Fall, dass Güter nach ihrer Einfuhr oder Verbringung in das Inland ohne Änderung der ursprünglichen Leistungsmerkmale an den ursprünglichen Empfänger wieder ausgeführt oder verbraucht werden, ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen auch die Verwendung der Allgemeinen Genehmigung EU003 (für Dual-Use-Güter) und der Allgemeinen Genehmigung Nummer 23 (für Rüstungsgüter) möglich.

Diese finden Sie unter www.bafa.de/ausfuhr Antragsarten → Allgemeine Genehmigungen

Sofern **Technologie zu Angebotszwecken** in das Zollgebiet der Europäischen Union (§ 2 Absatz 25 AWG, Artikel 2 Nummer 12 der EU-Dual-Use-Verordnung) oder in die in Anhang II Abschnitt A Teil 2 der EU-Dual-Use-Verordnung genannten Länder ausgeführt oder verbraucht wird, wird grundsätzlich auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten verzichtet.

Auch bei der Inanspruchnahme einer **Allgemeinen Genehmigung** entfällt die Vorlage von Endverbleibsdokumenten, da in diesem Fall kein Antragsverfahren durchgeführt wird. Ausnahmen bestehen im Rüstungsbereich bei Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 33 und Nr. 36 für endgültige Ausfuhren bzw. Verbringungen, die die Einholung einer EVE voraussetzen. Beachten Sie bitte, dass eine EVE gemäß Anlage A 1 einzuholen ist. Dies gilt auch dann, wenn nach der einschlägigen Bekanntmachung keine EVE oder ein IC einzuholen wäre. Eine Vorlage der EVE beim BAFA ist jedoch auch dann nicht erforderlich.

Das BAFA behält sich vor, die dargestellten Befreiungen von der Vorlagepflicht zu beschränken oder aufzuheben. Im Übrigen sind im Einzelfall Rückausnahmen möglich, d. h. Endverbleibsdokumente sind trotz des Ausnahmekatalogs vorzulegen oder es sind Zusatzerklärungen abzugeben, wenn die Vorlage zum Zwecke der Endverbleibssicherung notwendig ist.

5.2 Weitere Ausnahmen: Rüstungsgüter

Sofern Ausfuhren von **Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A** der Ausfuhrliste (Anlage AL zur AWV), die keine Kriegswaffen sind, mit einem Wert unter 5.000 Euro in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbracht oder in Mitgliedsstaaten der NATO oder nach Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland oder in die Schweiz ausgeführt werden, wird auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten grundsätzlich verzichtet (vgl. bereits Kapitel 4.2.1). Für Ausfuhren von Rüstungsgütern in ein anderes als die vorgenannten Länder besteht keine wertabhängige Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines Endverbleibsdokuments. Diese Freistellungen gelten nicht für Technologie und Software.

5.3 Weitere Ausnahmen: Dual-Use-Güter

Sofern Güter des Anhangs I Kennung 001 bis 099 (Wassenaar-Arrangement) der EU-Dual-Use-Verordnung mit einem Warenwert von weniger als 10.000 Euro ausgeführt werden, wird auf die Vorlage einer Endverbleibserklärung grundsätzlich verzichtet. Diese Freistellung gilt nicht für Technologie und Software. In besonderen Fällen kann das BAFA jedoch eine EVE nachträglich anfordern. Für Ausfuhren von anderen Gütern des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung besteht keine wertabhängige Ausnahme von der Pflicht zur Vorlage eines Endverbleibsdokuments.

6. Welche Endverbleibserklärung ist vorzulegen?

6.1 Welche Endverbleibserklärung benutze ich wann?

Welches Muster für welchen Fall anzuwenden ist wird in diesem Kapitel näher beschrieben. Die Kopfzeile des jeweiligen Musters enthält jedoch auch einen Kurzhinweis auf das zu verwendende Formular.

Außerdem ist in einigen Endverbleibsdokumenten auch unmittelbar unter der Überschrift eine Info-Box angelegt, die nähere Informationen zu den auszuführenden Gütern beinhaltet.

Fundstelle

Die Muster finden Sie unter www.bafa.de/ausfuhr Antragstellung → Endverbleibsdokumente unter dem Reiter „Formulare“.

6.1.1 Endverbleibserklärungen im Rüstungsgüterbereich

Die Endverbleibserklärungen im Rüstungsgüterbereich unterscheiden sich nach Gütergruppen:

- Anlage A 1: EVE für Rüstungsgüter, die keine Kriegswaffen sind und hierzu gehörige Technologie und Software
- Anlage A 2: EVE für Scharfschützengewehre, Vorderschaftsrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolver und hierzugehörige Munition und Herstellungsausrüstung
- Anlage A 3: EVE für Kriegswaffen außer Kleinen und Leichten Waffen und dazugehöriger Munition
- Anlage A 4: EVE für Kleine und Leichte Waffen und dazugehörige Munition in Länder außerhalb der EU, der NATO und der NATO-gleichgestellten Staaten.

Diese Unterscheidung ist der Tatsache geschuldet, dass die Anlagen 3 und 4 Endverbleibsmuster für Kriegswaffen beinhalten. Für die Erteilung von Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zuständig. Die darüber hinaus erforderliche Ausfuhrgenehmigung nach dem AWG bzw. der AWV ist jedoch beim BAFA zu beantragen. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes erkennt das BAFA in solchen Fällen die Vorlage einer Kopie des Endverbleibsdokuments Anlage A 3 oder A 4 an, welches im Rahmen des Antragsverfahrens nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz im Original beim BMWK vorgelegt wurde.

Anlage A 1 ist Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen beizufügen, sofern es sich bei diesen Gütern nicht um Kriegswaffen im Sinne des KrWaffKontrG oder um Scharfschützengewehre, Vorderschaftrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolver sowie Munition und Herstellungsausrüstung für Kleine und Leichte Waffen (SALW) handelt.

Anlage A 2 ist beizufügen, sofern es sich bei den Gütern um Scharfschützengewehre, Vorderschaftrepetierflinten („Pump Guns“), Pistolen, Revolver sowie Munition (sofern es sich bei diesen Gütern nicht um Kriegswaffen im Sinne des KrWaffKontrG oder Herstellungsausrüstung für Kleine und Leichte Waffen (SALW) handelt und diese Güter von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste erfasst werden.

Fundstelle

Das KrWaffKontrG finden Sie unter www.bafa.de/ausfuhr Kriegswaffenkontrolle unter dem Reiter „Rechtsgrundlagen“.

Kleine und Leichte Waffen (SALW) sind in den Nummern 10, 11, 29 bis 32, 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste (Anhang zum KrWaffKontrG) aufgeführt.

Für alle anderen Rüstungsgüter ist Anlage A 1 zu verwenden.

Soweit diese Güter in Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbracht oder in Mitgliedstaaten der NATO oder nach Australien, Japan, Liechtenstein, Neuseeland oder die Schweiz ausgeführt werden, wird auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung verzichtet, soweit die Güter nur innerhalb dieses Landes weitergegeben werden.

Für die Anlagen A 1 und A 2 gilt, dass soweit es sich um Güter der beiden Anlagen handelt, die nach erfolgter Ausfuhr oder Verbringung in folgende Länder reexportiert werden, auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung verzichtet wird:

Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik/Tschechien, Ungarn, USA, Zypern. Bezogen auf Zypern gilt dies nur für Reexporte in Teile von Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern tatsächliche Kontrolle ausübt.

Beachten Sie, dass die oben dargestellte Länderliste nicht mehr in der Endverbleibserklärung mit aufgenommen, sondern in der Bekanntmachung zu finden ist (dort Kapitel V.2.1).

Fundstelle

Die Bekanntmachungen finden Sie unter www.bafa.de/ausfuhr Antragstellung → Endverbleibsdokumente unter dem Reiter „Rechtsgrundlagen“.

Darüber hinaus wird im Güterkreis der Anlagen A1 und A2 in folgenden Fällen auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung zum Reexport verzichtet: Bei Reexporten aus einem anderen Land an ein in einer Allgemeinen Genehmigung zugelassenes Bestimmungsziel, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung gegeben sind und kein Ausschlussgrund dieser Allgemeinen Genehmigung vorliegt.

Anlage A 3 ist beizufügen, sofern es sich bei den Gütern um Kriegswaffen im Sinne des KrWaffKontrG handelt und nicht das Muster der Anlage A 4 zu nutzen ist.

Anlage A 4 ist beizufügen, sofern es sich um eine Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen und dazugehörige Munition in Länder außerhalb der EU, der NATO und der NATO-gleichgestellten Staaten handelt.

Soweit eine Endverbleibserklärung entsprechend dem Muster der Anlage A 3 oder A 4 bereits dem Antrag auf Erteilung einer Beförderungsgenehmigung nach § 3 Absatz 3 des KrWaffKontrG beigefügt wurde, genügt die Vorlage einer Kopie dieser Endverbleibserklärung.

6.1.2 Endverbleibserklärungen außerhalb der Rüstungsgüter

Die Muster sind – wie im Bereich der Rüstungsgüter auch – in Abschnitte (sog. Sektionen) untergliedert. Insgesamt stehen mit der Überarbeitung der Bekanntmachungen über Endverbleibsdokumente im [...] 2024 sieben verschiedene Muster-Endverbleibserklärungen. Diese unterscheiden nach Dual-Use-Gütern, Gütern der Anti-Folter-Verordnung und Gütern der Anhänge I und II der Iran-Embargoverordnung sowie Gütern der Anhänge der Russland-Embargoverordnung:

- Anlage C 1: EVE für die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern die in Anhang I und IV der EU-Dual-Use-Verordnung oder in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste aufgeführt sind
- Anlage C 2: EVE für die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern im Rahmen einer Sammelgenehmigung, die in Anhang I und Anhang IV der EU-Dual-Use-Verordnung oder Teil I B der Ausfuhrliste aufgeführt sind. Sofern diese an Händler oder Vertriebsgesellschaften zwecks Weiterverkauf an mehrere Endverwender geliefert werden
- Anlage C 3: EVE für Güter, die in den Anhängen II, III, IV der Anti-Folter-Verordnung aufgeführt sind
- Anlage C 4: EVE für die Ausfuhr von Gütern in den Iran, soweit diese in Anhang I der Iran-Embargoverordnung aufgeführt sind

- Anlage C 5: EVE für die Ausfuhr von Gütern in den Iran, soweit diese in Anhang II der Iran-Embargoverordnung aufgeführt sind
- Anlage C 6: EVE für die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr von Gütern nach Russland oder zur Verwendung in Russland, soweit diese in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind. Die Anlage C6 gilt nicht für
 - Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, von Gütern des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 für die die Anlagen A1-A4 zu nutzen sind,
 - Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung, für die die neue Anlage C7 zu nutzen ist,
 - sowie für Gütern der Anhänge II, III oder IV der Verordnung (EU) 2019/125, für die die Anlage C3 zu nutzen ist
- Anlage C7: EVE für die unmittelbare und mittelbare Ausfuhr von Gütern, die in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung oder in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste aufgeführt sind, nach Russland oder zur Verwendung in Russland.

Die Grundsätze der Bundesregierung für Rüstungsgüter sind analog auch bei diesen Mustern anzuwenden. So gelten auch in den Endverbleibserklärungen für Dual-Use-Güter die Vorgaben bezüglich der Achtung von Menschenrechten sowie der Ächtung von Streumunition und Anti-Personen-Minen.

Die Anlagen C 1 und C 2 gelten für sämtliche Dual-Use-Güter, die in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung oder Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannt sind. Die Anlage C 1 ist für die Beantragung von Einzelgenehmigungen, in Einzelfällen auch für Sammelgenehmigungen (hier nur für Endverwender), Anlage C 2 für die Beantragung von Sammelgenehmigungen für die Belieferung von Händlern oder Vertriebsgesellschaften (Empfänger) zwecks Weiterverkaufs an mehrere Endverwender zu verwenden. Zur Vorlage von Endverbleibserklärungen bei der Beantragung von Sammelgenehmigungen zu anderen Geschäftsmodellen wenden Sie sich bitte an das zuständige Referat 223 des BAFA.

Praxistipp

Wenn Sie Güter, die in Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung oder in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste genannt sind, an einen Händler zwecks Weiterverkauf an mehrere Endverwender ausführen möchten ist die Anlage C 2 auszufüllen.

Soweit Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung, mit Ausnahme der in Anhang IV dieser Verordnung genannten Güter, sowie Güter des Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste nach erfolgter Ausfuhr oder Verbringung in folgende Länder reexportiert werden, wird auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung verzichtet:

Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Island, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik/Tschechien, Ungarn, USA, Zypern. Bezogen auf Zypern gilt dies nur für Reexporte in Teile von Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern tatsächliche Kontrolle ausübt.

Beachten Sie, dass die oben dargestellte Länderliste nicht mehr in der Endverbleibserklärung mit aufgenommen, sondern in der Bekanntmachung zu finden ist (dort Kapitel V).

Fundstelle

Die Bekanntmachungen finden Sie unter www.bafa.de/ausfuhr Antragstellung → Endverbleibsdokumente unter dem Reiter „Rechtsgrundlagen“.

Darüber hinaus wird im Güterkreis der Anlage C1 in folgenden Fällen auf das Erfordernis der vorherigen Einholung einer Zustimmung zum Reexport verzichtet: Bei Reexporten aus einem anderen Land an ein in einer Allgemeinen Genehmigung zugelassenes Bestimmungsziel, sofern die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung gegeben sind und kein Ausschlussgrund dieser Allgemeinen Genehmigung vorliegt.

Für Güter aus den Anhängen der Anti-Folter-Verordnung gelten ergänzende Regelungen, die durch **Anlage C 3** abgedeckt werden. Der Empfänger hat sich zu verpflichten, entsprechend der Ziele aus Artikel 1 Absatz 1 der Anti-

Folter-Verordnung jede Endverwendung im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter und anderer grausamer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung auszuschließen.

Für Güter der Anhänge I und II der Iran-Embargoverordnung gilt, dass mit dem Inkrafttreten der Sanktionslockerungen am 16. Januar 2016, dem sogenannten Implementation Day, kam es zu einer Vielzahl neuer Regelungen betreffend die Iran-Embargoverordnung. Nach erfolgter internationaler Abstimmung haben diese Regelungen Eingang in die Anlagen C 4 und C 5 gefunden.

Hinweis

Weitere Informationen zum Iran erhalten Sie in dem Merkblatt „Entwicklungen des Iran-Embargos“.

Die **Anlage C 4** beinhaltet sämtliche Erklärungen die für die Ausfuhren von NSG-Gütern in den Iran nötig sind.

Hinweis

Nuclear Suppliers Group (NSG) Güter sind nuklearrelevante Gütern, die von dem Internationalen Exportkontrollregime der NSG erfasst sind.

Erfasst hiervon sind sämtliche Dual-Use-Güter, die von der NSG gelistet wurden und in Anhang I der Iran-Embargoverordnung zu finden sind. Für solche Lieferungen wird neben der privaten Erklärung steht auch eine staatliche Zusatzerklärung über die geplante Endverwendung verlangt. Gleichzeitig erklären sich der Endverwender und die Islamische Republik Iran mit der Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen nach erfolgter Lieferung einverstanden.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Endverbleibserklärung für die Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der Iran-Embargoverordnung zwingend auf dem Briefbogen der zuständigen staatlichen Stelle im Iran abgegeben werden und sowohl von dem Endverwender der Güter als auch von der zuständigen staatlichen Stelle im Iran unterzeichnet werden muss. Welche staatliche Stelle im Iran zuständig ist, hängt von der beabsichtigten Endverwendung des Gutes ab.

Genauere Angaben finden Sie unter www.bafa.de/ausfuhr Embargos → Iran.

Die **Anlage C 5** berücksichtigt sämtliche Erklärungen für die Güter, die in Anhang II der Iran-Embargoverordnung gelistet wurden. Im Einzelfall kann hierbei auch die Belieferung von Händlern genehmigungsfähig sein. Hierzu bedarf es einer qualifizierten EVE. Händler werden über die EVE in diesen Fällen in der Regel zur Endkundenprüfung sowie zur Weitergabe der Inhalte aus den EVE an ihre Endkunden verpflichtet.

Bei der Ausfuhr von Gütern des Anhangs II (Anlage C 5) der Iran-Embargoverordnung ist die Endverbleibserklärung auf dem Briefkopf des Kunden im Iran abzugeben und von diesem zu unterzeichnen. Eine darüberhinausgehende Unterzeichnung durch staatliche Stellen des Iran ist nicht erforderlich. Sofern Sie sonstige Güter des Anhangs I der EU-Dual-Use-Verordnung in den Iran ausführen möchten, nutzen Sie bitte Anlagen C 1 und C 2 des BAFA.

Bei Ausfuhren von Gütern der Anhänge VIIa, VIIb sowie von nichtgelisteten Gütern in den Iran gelten die Hinweise zu den nicht gelisteten Gütern unter Kapitel 4.7 (mit der Besonderheit, dass eher Anlage C 5 genutzt werden sollte).

Praxistipp Iran

Sofern Sie Zweifel haben, ob bei Anträgen mit Iranbezug einzelne Güter von Anhang II der Iran-Embargoverordnung erfasst sind, bietet es sich an, die förmliche EVE für Güter des Anhang II gemäß Anlage C 5 zu nutzen.

6.2 Übergangsregelungen

Die Muster müssen ab dem Tag des Inkrafttretens der Bekanntmachungen beim BAFA verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass bereits eingereichte Endverbleibsdokumente grundsätzlich Ihre Gültigkeit behalten.

7. Wie fülle ich eine Endverbleibserklärung aus?

7.1 Open-Document-Text-Format

Aus Servicegründen hat das BAFA die Muster im Open-Document-Text Format zum Herunterladen und der Möglichkeit einer IT gestützten Ausfüllung bereitgestellt. Die Muster können damit auf den PC heruntergeladen und an diesem ausgefüllt werden. Dabei hat sich das BAFA für einen modularen Aufbau entschieden. Das bedeutet, dass wenige Endverbleibsdokumente möglichst flexibel eine Vielzahl verschiedener Fallkonstellationen abbilden können.

Dazu sind in den Mustern einzelne Sektionen gebildet worden. Die Grundregel des modularen Aufbaus ist dabei: Es sind nur die Sektionen auszufüllen, die zutreffen. Das bedeutet, dass der Empfänger/Endverwender eine Sektion durchstreichen oder mit dem Hinweis „not applicable“ versehen darf, wenn diese für den jeweiligen Fall nicht anwendbar ist. Ein Löschen der Sektion ist nicht erlaubt.

Achtung!

Die Nutzung des neuen Formats darf nicht dazu führen, dass die Unternehmen die Erklärungsinhalte der Formularmuster abändern. Das BAFA wird auch zukünftig nur Endverbleibserklärungen anerkennen, die den vorgegebenen Erklärungsgehalt haben. Eingereichte Endverbleibserklärungen, die den vorgegeben Erklärungsgehalt nicht aufweisen, können zu erheblichen Verzögerungen des Antragsverfahrens führen. Bei Fehlern oder inhaltlichen Abweichungen wird das BAFA grundsätzlich eine neue Endverbleibserklärung anfordern. Sofern Abweichungen in besonderen Ausnahmefällen unumgänglich erscheinen, sollte dies in einem Begleitschreiben dargestellt werden.

7.2 Ausfüllanleitungen

Zur Erleichterung des Ausfüllens hat das BAFA zur Beantwortung regelmäßig auftretender Fragen zwei Ausfüllanleitungen zu den Endverbleibsdokumenten auf Englisch erstellt. Diese sind über die Homepage des BAFA (www.bafa.de/ausfuhr → Antragsstellung → Endverbleibsdokumente unter dem Reiter Formulare) abrufbar und sollen die selbstständige Bearbeitung der Dokumente durch den Endverwender unterstützen. Die Ausfüllanleitungen erläutern zunächst den Zweck von Endverbleibserklärungen sowie deren Rechtsgrundlagen. Darauf folgen Definitionen der wichtigsten Begriffe aus den Dokumenten. Im Weiteren wird das Endverbleibsdokument als Verfahrensvoraussetzung behandelt und Folgen von verspäteter Einreichung sowie falschen Angaben erläutert. Darauf folgt der Hauptteil der Ausfüllanleitung, nämlich eine Schritt-für-Schritt-Darstellung der einzelnen Sektionen, dem geforderten Inhalt sowie Anmerkungen zu zulässigen und unzulässigen Angaben.

Hinweis

Eine weitere Ausfüllanleitung zu Anlage C 4 und C 5 wurde von den VN erstellt. Den Link hierzu finden Sie in Kapitel 9.5.

7.3 Praktische Hinweise / Unterschriftenanforderungen

Die Muster können im Open-Document-Text-Format geöffnet und gespeichert werden.

Der Endverwender hat anschließend das für die Ausfuhr entsprechende Muster auf das eigene Briefpapier zu übertragen. Dafür ist im Muster ein Platzhalter vorgesehen. Anschließend ist das Dokument selbstständig (am PC) auszufüllen.

Praxistipp

Die Endverbleibserklärung ist ein Dokument des Empfängers und/oder des Endverwenders, nicht des Ausführers. Achten Sie bei der Kontaktaufnahme daher darauf, dass der Endverwender seinen eigenen Briefkopf für das Endverbleibsdokument benutzt.

Die Muster müssen sorgfältig und lesbar auf Englisch oder Deutsch ausgefüllt werden. Wird eine andere Sprache gewählt, muss der Endverbleibserklärung eine verifizierte Übersetzung beigefügt werden. Das Endverbleibsdokument muss von einer vertretungsbefugten Person datiert und unterschrieben werden.

Folgende zwei Formen der Unterschrift durch den Endverwender werden vom BAFA akzeptiert:

1. Handschriftliche Unterschrift oder
2. Nutzung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne des Art. 26 der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014).

Praxistipp

Nicht mehr erforderlich ist die Einreichung der Original-EVE im Rahmen der Antragstellung. Mithin genügt es, wenn der Endverwender das (am PC) ausgefüllte Muster ausdruckt, handschriftlich unterzeichnet, als PDF-Datei einscannet und als digitale Kopie an den Antragsteller übermittelt. Der Antragsteller reicht diese digitale Kopie beim BAFA bei Antragstellung ein und muss diese digitale Kopie mindestens 5 Jahre aufbewahren.

Hinweis

Grundsätzlich nicht akzeptiert werden lediglich eingescannte Unterschriften.

Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, wird von Abkürzungen jeglicher Art abgeraten.

Sollte im Laufe des Antragsverfahrens eine überarbeitete Endverbleibserklärung vom BAFA verlangt werden, muss diese alle relevanten Sektionen enthalten und neu datiert werden.

Nochmals wird darauf hingewiesen, dass die Unternehmen die Formulare lediglich ausfüllen sollen und nichtzutreffende Sektionen lediglich durchstreichen oder mit dem Hinweis „not applicable“ versehen dürfen. **Eine Änderung des Erklärungsgehaltes, d. h. der Formulierungen selbst oder ein Löschen der jeweiligen Sektion, darf nicht vorgenommen werden.**

7.4 Ausfüllen der neuen Endverbleibserklärungen

Nach den neuen Bekanntmachungen gibt es insgesamt elf verschiedene – alternativ zu nutzende – Muster für EVE; vier für den Rüstungsgüterbereich und sieben für sonstige Güter.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Sachverhalt, gelten unterschiedliche Anforderungen in Bezug auf den Inhalt der Endverbleibserklärung.

Hinweis

Grundsätzlich ist im Falle der handschriftlichen Unterschrift ein Stempel des Endverwenders erforderlich. Nicht erforderlich ist ein Stempel im Falle der Nutzung der fortgeschrittenen elektronischen Signatur. Auf den Stempel wird auch bei der handschriftlichen Unterschrift verzichtet, wenn der oder die Aussteller und deren Zugehörigkeit zu einer bestimmten Entität eindeutig identifizierbar ist. Eindeutig erkennbar ist die Zugehörigkeit durch den Briefkopf/Firmenbogen des Ausstellers und/oder den Stempel. Es bedarf somit nur eines der beiden Identifizierungsmerkmale, soweit das vorhandene Merkmal eine eindeutige Zuordnung ermöglicht.

7.4.1 Sektionen in den neuen Endverbleibserklärungen zu Rüstungsgütern

In den **Sektionen A bis C** der Anlagen A 1 und A 2 werden zunächst die gewöhnlichen Eckdaten eines Ausfuhrsverhaltes abgefragt.

Praxistipp

Der Consignee in Sektion A ist in der Regel der Vertragspartner des Ausführers und/oder der erste Empfänger. Der Supplier ist der deutsche Ausführer.

Der Wert der Güter in Sektion B bemisst sich gemäß § 2 Absatz 23 AWG nach dem in Rechnung gestellten Preis.

Achtung!

Einige Sektionen sind separat von der vertretungsbefugten Person gesondert zu datieren, zu unterschreiben und mit einem Stempel des Unternehmens oder des Landes zu versehen.

In **Sektion D** ist eine Aussage zur beabsichtigten Endverwendung zu treffen und bei Anlage A 1 ggfs. weitere Angaben zu machen, falls das Gut zum Einbau oder zur Entwicklung anderer Güter etc. bestimmt ist. Bei den Sektionen A bis D handelt es sich damit grundsätzlich um den standardisierten Teil der Endverbleibsdokumente, ganz unter dem Leitgedanken: Vereinfachung durch Vereinheitlichung.

Praxistipp

Die Sektionen A bis D dürfen nicht verändert werden oder unausgefüllt bleiben.

Im Folgenden sind die drei ergänzenden Erklärungen (Sektion E bis G) anhand der **Anlage A 1** dargestellt:

Sektion E bei der Verwendung von Gütern enthält

- die Erklärung des Endverwenders, dass er der Endverwender ist
- die Zusage, dass das Gut im Land verbleibt und
- den bekannten Reexportvorbehalt.

Sektion F ist kumulativ, bzw. alternativ bei der ausschließlichen Ausfuhr von Technologie, zu Sektion E auszufüllen. Auch diese Sektion enthält

- die Erklärung des Endverwenders, dass er der Endverwender ist
- die Zusage, dass das Gut im Land verbleibt und
- den bekannten Reexportvorbehalt, der sich auf die mit Hilfe der Technologie produzierten Waren bezieht.

Zusätzlich enthält diese Sektion eine Erläuterung zur vertraulichen Behandlung und die Zusicherung, die Technologie nicht weiter zu geben.

Sektion G (in Anlage A 2 Sektion F) ist kumulativ zu Sektion E bzw. F auszufüllen, wenn der Empfänger ein Händler ist bzw. dazwischen geschaltet ist. Wesentliches Element ist, dass der Händler erklärt, die Güter nur an vertrauenswürdige und zuverlässige Dritte weiterzugeben, die wiederum die Inhalte der Endverbleibserklärung als bindend anerkennen. Eine Händlerkonstellation ist in der Regel dann gegeben, wenn sie Ware tatsächlich nur zum Zwecke des Weiterverkaufs an eine Vielzahl von noch unbekanntem Endkunden ausgeführt oder verbracht wird.

Praxistipp Rüstungsgüter

Bei den EVE im Händlerbereich ist neben der Sektion G auch die Sektion E auszufüllen.

Achtung!

Die Sektionen E, F und G können je nach Ausfuhrvorhaben kumulativ oder alternativ auszufüllen sein. Sollte eine Sektion nicht einschlägig sein, kann diese vollständig durchgestrichen werden.

Die **Sektionen G.1 bis G.3** in **Anlage A 2** sind Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung und den damit verbundenen Post-Shipments Kontrollen geschuldet. Gesetzlich basieren Sie auf § 21 Absatz 4 und 5 AWW.

Fundstelle

Die Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung finden Sie unter: kurzlinks.de/kleinwaffengrundsätze

Die Sektionen G.1 bis G.3 finden nur Anwendung, wenn die Güter nicht in einen EU Mitgliedstaat oder in einen Mitgliedstaat der NATO oder der NATO gleichgestellten Länder ausgeführt oder verbracht werden. Bei Ausfuhren oder Verbringungen in diesen Länderkreis sind die Sektionen G.1 bis G.3 nicht auszufüllen. Die Sektionen G.1 bis G.3 erfassen teilweise unterschiedliche Güter.

Sektion G.1 beinhaltet den Weitergabevorbehalt innerhalb des Bestimmungslandes und beruht auf Nummer 7 der Kleinwaffengrundsätze der Bundesregierung. In der Sektion G.1 muss – über die bisher schon übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage gemacht werden, dass die Kleinwaffen innerhalb des Empfängerlandes nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an einen anderen Endverwender weitergegeben werden. Dies gilt sowohl für die endgültige als auch vorübergehenden Weitergabe der Güter innerhalb des Bestimmungslandes.

Nicht zu verwechseln ist dieser Weitergabevorbehalt innerhalb des Empfangslandes mit der bekannten Reexportklausel, die den Reexport in ein anderes Land betrifft. Diese wird durch die zusätzliche Regelung des Weitergabevorbehaltes innerhalb des Landes nicht außer Kraft gesetzt.

Ergänzend wurde im Juli 2015 die Einführung von sog. Post-Shipment-Kontrollen in Drittländern beschlossen. Berücksichtigt wird diese in Sektion G.2 der Anlage A 2, in welcher der staatliche Endverwender seine Zustimmung zu Vor-Ort-Kontrollen erklärt.

In Sektion G.3 ist der Grundsatz „Neu für Alt“ verankert. Adressat dieser Sektion kann auch hier wie bei Sektion G.2 nur ein staatlicher Endverwender sein. Bei der Umsetzung des „Neu für Alt“ Grundsatzes sind zwei Varianten zu unterscheiden:

Der staatliche Endverwender muss sich entweder verpflichten, für die neuen erhaltenen Waffen alte bereits vorhandene Waffen zu vernichten oder der staatliche Endverwender hat einen berechtigten Mehrbedarf an Waffen. Dann muss er sich verpflichten die neu erhaltenen Waffen bei der späteren Aussonderung zu vernichten.

Praxistipp Rüstung

Wenn Sie im Antragsverfahren sowohl eine Endverbleibserklärung des Empfängers als auch des Endverwenders einzureichen haben (siehe Kapitel 4.2), haben Sie die Wahl, ob Sie entweder ein einziges Endverbleibsdokument vorlegen, auf dem alle Beteiligten unterzeichnet haben oder mehrere Endverbleibsdokumente. Im ersten Fall müssen Sie die Sektionen E bis G gegebenenfalls doppeln, da auch der Empfänger die Erklärung abgeben muss. Dem Empfänger ist es dabei erlaubt, in Sektion E die Formulierung „Enduser“ durch „Consignee“ zu ersetzen. Eine weitere inhaltliche Veränderung des Textes ist jedoch nicht gestattet.

Bei **Anlage A 4** ist zu beachten, dass **Sektion E** letzter Spiegelstrich für Kriegswaffen der Nummern 34 und 35 und für Kleinwaffenmunition, die vom KrWaffKontrG erfasst werden, nicht auszufüllen ist.

Für Ausfuhren der o. g. Kleinwaffenmunition ist zudem die „Neu für Alt“ – bzw. die „Neu; Vernichtung bei Aussonderung“ – Erklärung im Abschnitt F nicht auszufüllen.

7.4.2 Sektionen in den Endverbleibserklärungen außerhalb der Rüstungsgüter

Wie schon bei den Endverbleibsdokumenten für Rüstungsgüter dargestellt, sind auch die Anlagen C 1 bis C 7 gleichartig aufgebaut.

Hinweis

Bezüglich Anlage C 2 bestehen im Gegensatz zu den nachfolgenden generellen Informationen einige Besonderheiten. Die wichtigsten werden im Folgenden dargestellt.

Die **Sektionen A bis C** sind vollständig identisch und unterscheiden sich auch nicht im Hinblick auf die Endverbleibsdokumente für Rüstungsgüter.

Praxistipp

Der *Consignee* in Sektion A in der Regel der Vertragspartner des Ausführers und/oder der erste Empfänger (Käufer, Importeur, Händler etc.). Der *Supplier* ist der deutsche Ausführer.

Der Wert der Güter in Sektion B bemisst sich gemäß § 2 Absatz 23 AWG nach dem in Rechnung gestellten Preis.

Praxistipp

Bitte beachten Sie insbesondere bei Anlage C 2 in Sektion C, dass es auf das Land ankommt, in welches die Ware letztendlich geliefert wird. Das bedeutet, dass das Land angegeben werden muss in welchem sich der Händler befindet und, wenn bekannt, die Länder in welchem sich die Endverwender befinden.

Sektion D, in der die Endverwendung erläutert wird, wurde für die Dokumente C 1 bis C 7 nahezu einheitlich gestaltet. Hier hat der Endverwender eine sensitive Endverwendung aus den Bereichen ABC-Waffen, Trägertechnologie, Explosionswaffen, Streumunition und Anti-Personen-Minen auszuschließen. Zusätzlich ist die rein zivile Endverwendung zu bestätigen.

Praxistipp

Die Sektionen A bis D dürfen nicht verändert oder unausgefüllt bleiben.

Die **Sektionen E und F** sind stärker auf die jeweilige Fallkonstellation zugeschnitten. Sektion E gilt für die Ausfuhr von Gütern und Software, Sektion F für die Technologieausfuhren (mehr dazu s. u.).

Sektion E enthält die Verpflichtung des Endverwenders bei Bedarf eine Empfangsbestätigung über die Ware auszustellen. Der Endverwender hat in Bezug auf die Güter, aber auch in Bezug von Nachbildungen davon, die Endverwendung sicher zu stellen, die in Sektion D beschrieben ist.

Reexporte und im Einzelfall auch Weitergaben innerhalb des Bestimmungslandes können vollständig ausgeschlossen oder nur mit Zustimmung des BAFA gestattet sein (siehe hierzu auch Kapitel 6.1.2) Beachten Sie, dass die Entgegennahme der Endverbleibserklärung keine Zustimmung des BAFA für den Reexport darstellt.

Achtung!

Ist eine Weiterlieferung bereits zum Zeitpunkt der Ausfuhr geplant, so ist der Empfänger nicht auch der Endverwender und muss dies in der EVE kenntlich machen.

Sektion F überträgt und erweitert diese Regelungen für die Technologie. Für die Weitergabe von Technologie wurde anstelle der bisherigen speziellen EVE ebenfalls eine gesonderte Sektion geschaffen. Maßgeblicher Regelungsinhalt der Technologiesektion ist der Umgang mit Technologien außerhalb des Unternehmens, innerhalb des Ziellandes und gegenüber anderen Beteiligten. Jede erhaltene Technologie ist streng vertraulich zu behandeln und die Endverwendung jedes mit der Technologie produzierten Gutes, wie Nachbildungen, haben die Anforderungen aus Sektion D zu erfüllen. Die Technologie selbst darf nicht weitergegeben werden. Für mittels der Technologie gefertigte Güter gelten parallele Regeln wie in Sektion E.

Praxistipp

Die Sektionen E, F und G können je nach Ausfuhrvorhaben kumulativ oder alternativ auszufüllen sein. Sollte eine Sektion nicht einschlägig sein, kann diese vollständig durchgestrichen werden. Der Erklärungsinhalt der Sektionen darf dabei jedoch nicht verändert werden.

Einige Muster enthalten eine zusätzliche Sektion, die auszufüllen ist, wenn der Empfänger ein Händler ist bzw. dazwischengeschaltet ist. Diese Sektion ist zusätzlich zu den anderen Sektionen auszufüllen. Wesentliches Element der Händlererklärung ist, dass der Händler, die Güter nur an vertrauenswürdige und zuverlässige Dritte weitergibt, die wiederum die Inhalte der Endverbleibserklärung selbst anerkennen.

Praxistipp

Ob in Anlage C 2 die Verpflichtungserklärung nach Sektion E oder F ausgefüllt werden muss, hängt davon, ob das BAFA eine Liste der (voraussichtlichen) Endverwender verlangt (Sektion E) oder nicht (Sektion F). Eine solche Liste wird in der Regel angefordert, wenn es sich um ein sensibles Gut oder um ein sensibles Bestimmungsland handelt.

Die neuen **Anlagen C6 und C7** für mittelbare und unmittelbare Ausfuhren nach Russland enthalten in Sektion G einen zusätzlichen Abschnitt, wonach der Endverwender die ausschließlich zivile Verwendung der Güter bestätigt. Zudem wird unter anderem bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorherige Zustimmung des BAFA in die von Russland besetzten Gebiet der Ukraine (Krim, Sevastapol, Donezk, Luhansk, Cherson, Saporischschja) weitergegeben werden.

8. Wie reiche ich die Endverbleibserklärung im BAFA ein?

Endverbleibsdokumente sind nach Möglichkeit zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhr/Verbringungsgenehmigung elektronisch über das ELAN-K2 Portal beim BAFA einzureichen.

Der Antragsteller hat das Original oder die digitale Kopie der EVE mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vorlage beim BAFA erfolgte, aufzubewahren.

Endverbleibserklärungen müssen wie unter Kapitel 7.1 bereits dargestellt auf einem Briefbogen des Empfängers/Endverwenders übermittelt werden und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auch ist das IC in elektronischer Form in das ELAN-K2 Portal einzustellen. Das Original oder die digitale Kopie ist – wie bei der EVE – im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen zur Vorlage beim BAFA vorzuhalten.

9. Zuständigkeiten und Informationsquellen

9.1 Das BAFA

Kontakt

Ansprechpartner: **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**
Referat 211 – Grundsatz- und Verfahrensfragen
Referat 212 – Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck
Referat 213 – Genehmigungen für konventionelle Rüstungsgüter
Referat 214 – Embargos
Referat 215 – sonstige Genehmigungspflichten, nicht gelistete Güter, ausfuhrrechtliche Sonderverfahren
Referat 217 – Embargos Russland/Belarus
Referat 223 – Innerbetriebliche Exportkontrollsysteme, Sammelgenehmigungsverfahren

Anschrift: Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: +49 (0)6196 908-0
Telefax: +49 (0)6196 908-1800

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de
Internetseite: www.bafa.de/ausfuhr

Kontakt

Ansprechpartner: **Info-Stelle „Exportkontrolle Antragsstand“**

Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1868

Kontakt

Ansprechpartner: **Info-Stelle „ELAN-K2 Portal“**

Servicetelefon: +49 (0)6196 908-1613

9.2 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz / Auswärtiges Amt

Kontakt

Ansprechpartner: **Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz**

Internetseite: www.bmwk.de

Kontakt

Ansprechpartner: **Auswärtiges Amt**

Internetseite: www.auswaertiges-amt.de

9.3 Zoll

Kontakt

Ansprechpartner: **Generalzolldirektion**

Anschrift: Carusufer 3 – 5
01099 Dresden

Telefon: +49 (0)351 44834-520

Telefax: +49 (0)351 44834-590

Internetseite: www.zoll.de

9.4 Sonstiges

Eine international abgestimmte Ausfüllanleitung der Vereinigten Nationen für Endverbleibserklärungen i. Z. m. dem Iran-Embargo finden Sie hier:

www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_embargo_iran_eve_ausfuellanleitung.pdf.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

www.bafa.de

Referat: 211

E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-0

Stand: November 2024



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.